

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	3 (1854)
Heft:	3
Rubrik:	Rechtsstatistik des Cantons Thurgau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsstatistik des Cantons Thurgau.

Auch in der Statistik wiederholt sich eine Erscheinung, welche wir in allen Gebieten des Lebens und des Wissens in der Schweiz wahrnehmen: daß die Lücken, welche die einen Cantone lassen, durch andere ausgefüllt werden. Während die Tabellen von St. Gallen in seltener Vollständigkeit das Civilrecht vor uns entfalten, dem Concurs besondere Sorgfalt widmen, im Strafrecht vorzüglich die Persönlichkeit des Verurtheilten hervortreten lassen, und die Ergebnisse der Geldbußen berücksichtigen, beachteten die sonst in Manchem noch unvollkommenen Uebersichten von Appenzell A. Rh. vorzüglich das Instanzenverhältniß und die Matrimonialjustiz. Das Meiste hievon mangelt uns bei den Tabellen von Thurgau. Dagegen geben sie uns ein sehr anschauliches Bild der Rechtsverwaltung in dem Gebiete der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit mittelst der Tafeln über die Notariatsgeschäfte und die Schuld-betreibungstätigkeit der Vermittler. Freilich wechseln diese Uebersichten ihren Inhalt beinahe mit jedem Jahr, indem sie ihre Gesichtspunkte immer mehr erweitern, und namentlich die neuesten leiden theilweise an einer Ueberfülle des Stoffes. Immerhin kann in der Rechtsstatistik gewiß diesem häufig gering geachteten Zweig nicht leicht zu viel Beachtung werden, da gerade in der freiwilligen Gerichtsbarkeit einerseits die bedeutendsten Adern des Lebensverkehrs pulsiren, anderseits so häufig in ihren Gebrechen die Anlässe zu finden sind für die Thätigkeit der Gerichte.

Der vorliegenden Tabellen sind acht.

I. Das Vormundschaftswesen.

Hier finden sich die Verwaltungen geschieden, je nachdem sie sich auf die Vormundschaft im engern Sinne beziehen, soweit diese Minderjährige, Landesabwesende und freiwillig Bevogtete betrifft oder aber die häufig unter dem Namen Curatel davon ausgeschiedene Aufsicht über das Vermögen Mehrjähriger, welche durch gerichtlichen Spruch bevogtet wurden. — Da die Rechnungsabnahme

über die Einzelvermögen regelmässig nur in zweijährigen Terminen erfolgt, so ist überdies die Zahl der jährlich abgenommenen Rechnungen beigefügt. Von mehreren Jahren fehlen die Angaben.

Das Erheblichste in diesen Uebersichten ist die Bezeichnung der Vermögenssummen und der Rückschläge und Gewinne, welche diese Vermögen getroffen haben. Während diese Vermögenssummen bei den waisenamtlich Geplagten nicht sehr großen Schwankungen unterliegt, steigt die Summe der Vermögen von gerichtlich Bevogteten sichtlich von Jahr zu Jahr und bezeugt wohl beides, vermehrte Sorgfalt und vermehrtes Bedürfniss. In der Natur der Sache liegt eine andere, auch bedauerliche Verschiedenheit zwischen diesen beiderlei Categorieen. In der ersten übersteigen die Vorschläge die Rückschläge immer um ein sehr Bedeutendes (das Doppelte, das Vierfache, das Siebenfache), in der zweiten dagegen bleiben sie mit einer einzigen Ausnahme hinter diesen zurück, und zwar auch um das Sechs-, ja Zehnfache, ein Ergebniss, das wohl als Folge der vor der Bevogtigung schon wirksamen, liederlichen Verwaltung herrührt. —

Andere Verschiedenheiten zwischen diesen beiderlei Arten von Verwaltungen sind nicht bemerkbar und außer ihnen sieht man eigentlich wirklich keinen Grund ein, warum diese Arten eher auseinander gehalten sind, als diejenigen, welche die erste Hauptgattung bilden.

Für uns, nicht so für Cantonsangehörige, ohne Bedeutung ist die Specialisirung der Angaben über die einzelnen Gemeinden, während diese früher nur nach Bezirken ausgeschieden waren. Ebenso gleichgültig bleibt uns die Summe der bei den jeweiligen Rechnungsabnahmen überwachten Vermögensbeträge.

2. Das Notariat.

Hier weichen die neuern Berichte von den früheren am meisten ab. Diese Abweichung knüpft sich an die mit 1. Jan. 1851 eingetretene Auflösung der Bezirkskanzleien und den Übergang ihrer Functionen an Kreisnotariate, welche zu ihren neuen Aufträgen noch speciellere Anleitungscurse erhielten. Diese behandelten I. die Verrichtungen im Fertigungswesen a. bei Handänderungen, b. bei Schuldbriefverschreibungen, II. die Verrichtungen im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Contractenprotocoll, Beglaubigungen, Errichtung von Testamenten, Erbverträgen u. s. w.), III. Inventuren oder Theilungen, IV. Waisensachen, V. Rechtstriebssachen und Ueberschlagsverfahren, VI. Concurs, VII. Buchführung und Rechnungswesen, VIII. die Archivhaltung. An diese Anleitung gelehnt erscheinen nun seit 1851 sehr umfassende Uebersichten der Notariats-

leistungen, von welchen rechtlich besonders interessant sind: die Angaben über Zahl und Summenbetrag der einzelnen Gattungen von Schuldverschreibungen (eigentlicher Schuldbrief, Ueberbesserungs-, Kauf- und Tauschschuld-, Weiberguts-, Leibgedings- und Verpfändungs- sowie Nutznießungsbriebe) und der davon durch die mitwirkenden Beamten bezogenen Gebühren, die Bezeichnung der Zahl der im Contractenprotocoll eingetragenen Rechtsgeschäfte und des Totalbetrages der Notariatsporteln. Alle diese Angaben sind nach den verschiedenen Notariatskreisen gesondert.

Da dieselben aber nur in den letzten drei Jahresberichten erschienen, so müßten sie für uns unberücksichtigt bleiben und wir sehen uns darauf beschränkt, die immerhin noch sehr wertvollen Mittheilungen der erst von 1839 und 1840 an gleichmäßig fortschreitenden Amtstabellen zu sammeln. (Tab. II.)¹⁾

¹⁾ Die Mittheilungen aus den Jahren 1837 und 1838 sind aus dem Obergerichtsbericht von 1838 (p. 59) enthoben. Sie scheinen theilweise im Widerspruch mit den im regierungsräthlichen Jahresbericht von 1838 (p. 59) enthaltenen zu stehen.

Hinsichtlich der speciell herausgehobenen Viehverschreibungen vgl. diese Zeitschrift Bd. I. Gesetzgebung von 1851. n. 28. Es ist wohl das hier angeführte Gesetz, welches die bedeutende Änderung in der Zahl der Verpfändungsfälle (nur noch 155) und dem Werth der Pfänder (Fr. 14968) veranlaßte.

Auf sehr merkwürdige Weise steht dagegen ab die verhältnismäßig so wenig schwankende Summe der Handänderungsbeträge neben der so schwankenden der Handänderungsfälle.

3. Vermittleramtliche Thätigkeit.

Der Friedensrichter hat nach den Einrichtungen des Thurgau, wie in mehreren andern Cantonen und wie in manchen auswärtigen Ländern, auch Verwaltungsfunctionen, namentlich solche, die mit der Schuldbetreibung in Beziehung stehen.

Seine Vermittler-Aufgabe ist festgestellt durch das Proceßgesetz vom 19. Juni 1843 und das Organisationsgesetz vom 22. März 1850, seine Pflicht in der Schuldbetreibung durch Gesetz vom 14. Juni gl. Jahres; zu seinen administrativen Functionen gehört auch noch die Besorgung von Pfandheimschlägen und Ueberschlagsverhandlungen in Verbindung mit dem Kreisnotar (nach Verordnung vom 3. Aug. 1850).

Die Schiedsgerichte, an welche die Friedensrichter weisen, sind Experten, welche in Localstreitigkeiten mit ihm als Mittelsmänner einen Vergleichsversuch zu treffen haben; warum im Jahr 1839 plötzlich die Zahl dieser Weisungen von 330 auf 74 herunter-

sank und seither bis auf 31 fiel, darüber lassen die obergerichtlichen Amtsberichte im Dunkeln. Die Weisungen an die Kreisgerichte fallen in Folge der letzten thurgauischen Verfassungsrevision mit dem Eingehen dieser Gerichte selbst (15. April 1851) weg.

Der Rechtstrieb, den die zweite Abtheilung der Tabelle darstellt, hebt an mit dem (niedern) Rechtsbot, worauf (nach 30 bis 33 Tagen) die Pfandschaltung und nach weiteren 20 (bis 30) Tagen die Versteigerung der Pfänder erfolgt. Früher lief die Betreibung, wie beinahe allerwärts, durch drei Stadien (Gebote) und zwischen das zweite und dritte fiel der Warnungszedel. Mit der Einführung des neuen Gesetzes (1. Sept. 1850) fiel diese Unständlichkeit weg.

Die Moratorien, welche durch die neue Rechtstriebordnung von 1851 in engere Schranken gewiesen wurden, werden vom Bezirksgerichtspräsident bei genügender Pfandversicherung des Gläubigers auf den Bericht des Friedensrichters ertheilt, jedoch nur auf eine Dauer, die in der längsten Versteigerungsfrist abläuft. Die Nothwendigkeit der erfolgten Einschränkung ergeben die Tabellen klar.

Die Abnahme derjenigen Versteigerungen, bei welchen Deckung aller Forderungen erfolgt, hält ebenmäßigen Schritt mit der Zunahme derjenigen, in welchen ein Passivsaldo hängen bleibt. Das Jahr 1848 tritt auch hier, wie in allen andern Fächern, mit seinen Schlägen um ein Bedeutendes über die vorangehenden und folgenden Jahre hervor.

Am Schlusse finden sich noch die Übersichten der an die Friedensrichter von den ihnen zur Aufsicht übergeordneten Bezirksgerichtspräsidenten erlassenen Weisungen auf erfolgte Einfragen oder Beschwerden. Diese Aufsicht ist ergänzt durch diejenige der obergerichtlichen Justiz- (Recurs-) Commission, deren überleitende Thätigkeit über die Friedensrichter auf Tab. 8 dargestellt ist.

4. Bezirksgerichte.

Auch die Bezirksgerichte haben eine gemischte Thätigkeit. Die betreffenden Vorschriften darüber enthält das schon erwähnte Organisationsgesetz vom 22. März 1850.

Unter ihren richterlichen Aufgaben erscheint die Beurtheilung der Matrimonialfälle zuerst mit dem Jahr 1850. Zuvor hatten confessionell gesonderte Behörden diese Pflichten zu erfüllen; für die reformirte Confession das evangelische Matrimonialgericht erster Instanz, nach einer Organisation vom 5. October 1832; für die catholische der Kirchenrath gleicher Confession, nach Bestimmungen vom 8. October 1838. Berichte dieser Behörden brachten die jährlichen Übersichten nicht. — Hinsichtlich dieser richterlichen Aufgaben ist übrigens zu beachten, daß die Zahl der beurtheilten Fälle

sich nur aus den vier Fächern: Civilfälle, Matrimonialfälle, Paternitäts- und Straffälle, zusammengeht und die am Ende auftretenden Bevogtigungen, Falliments- und Arrestsachen darunter nicht begriffen sind. Dies hat seinen Grund darin, weil diese Sachen sind, die nicht im ordentlichen Processe verhandelt werden und in Betreff welchen auch Beschwerdeführung nicht statthat.

Hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit ist die Grenze gegenüber dem früheren Criminalgericht (die Assisen sind noch nicht berücksichtigt) schwer in einer bündigen Formel aufzuführen, um so schwerer, als diese Grenze auch mehrfach wechselte. Im Allgemeinen sind es natürlich die geringern Fälle, welche hier zur Beurtheilung kamen, bei den Eigenthumsverbrechen erstmalige, von geringem Betrage (unter dreißig Gulden), bei den Ehrverlehnungen fielen die eigentlichen Injurien den Kreisgerichten anheim, Verleumdungen und Ehrenkränkungen durch die Presse dem Bezirksgericht, und von Körperverlehnungen alle diejenigen ohne Tötungsabsicht und ohne die Folge unheilbarer Krankheit oder bleibender Berufsunfähigkeit.

Es ist nun zu beachten, daß vom Jahr 1847 an die Summe aller beurtheilten Fälle mit derjenigen der Civil- (Matrimonial-), Paternitäts- und Straffälle jeweils genau zusammenfällt, von 1847 rückwärts aber bis 1837 nicht. Die Berichte geben über den Grund dieses Unterschiedes keinerlei Auskunft.

Das Verhältniß der Zwischenurtheile zu den Endurtheilen ist das auch anderwärts vorkommende, etwas weniger als $\frac{1}{3}$.

Warum in den Tabellen die Provocationsklagen erst mit dem Jahr 1846 anfangen, die Erläuterungsbegehren mit 1849 aufhören, darüber lassen uns die Berichte im Zweifel.

Die Vergleiche, welche eine immer steigende Zahl bezeichnen, erfolgen ohne gesetzliche Vorschrift vor und bei der Beurtheilung. Und vollständig wird ihre Ziffer erst, wenn man noch diejenigen hinzurechnet, welche vor den bezirksgerichtlichen Commissionen zu Stande kamen, die das Gesetz von 1850 theilweise an die Stelle der Kreisgerichte setzte. Im Jahr 1850 (vom 15. April an) kamen vor diesen Commissionen noch 48 Fälle zum Vergleich; im Jahr 1851: 97; im Jahr 1852: 139; im Jahr 1853: 143. Bei den Kreisgerichten fanden sich solche Vergleiche, obgleich sie wohl vorgekommen sein mögen, nie namhaft gemacht.

Die folgenden Fächer dieser Abtheilung nehmen die Geschäfte der Bezirksgerichte auf, in welchen sie in einer Art vor sorglicher Thätigkeit wirksam wurden.

Die Rehabilitationen, Verschollenheitsrufe, Amortisationen und Beneficien bedürfen keiner weiteren Erörterung; es sind Maßregeln, die in genauerer Beziehung zum Credit nicht stehen und mit vielen

Zufälligkeiten zusammenhängen, so daß noch bedeutenderes Schwanken der Ziffern nicht zu verwundern wäre.

Von höherer Bedeutung sind die Bevogtigungen, deren Zahl sich merkwürdiger Weise nicht in regelmässigem Fortschritt, wie die Summe der Bevogteten und ihre Vermögen (Tab. I), steigert, sondern, wenn sie sich auch einmal auf 33 im einzelnen Jahre erhob, dennoch häufig auf die Hälfte herunterläßt. Eine Erläuterung über diesen (wenigstens scheinbaren) Widerspruch suchen wir in den Berichten vergebens.

Unter der Rubrik „Fallimentssachen“ sind dem Gesetz zufolge Entscheidungen der Bezirksgerichte über Fallimentsbegehren zu verstehen; vermutlich also Concurseröffnungen und Fragen, die sich daran knüpfen, während eigentliche Prioritätsstreitigkeiten ohne Zweifel in der Zahl der Civilfälle zu suchen sind. Sichern Aufschluß gewähren die Berichte nicht.²⁾

Die folgenden fünf Spalten enthalten Verhandlungen der summarischen Justiz, die drei Ersten Mittheilungen über das Arrestverfahren. Arrestbegehren gehen nämlich an die Bezirksgerichtspräsidenten. Sie bewilligen dieselben oder weisen solche zurück. Die zweite und dritte dieser Spalten enthalten die Begehren und daraus die bewilligten, nach deren Abzug sich die Ziffer der verweigerten von selbst ergibt. Die erste Spalte bezeichnet die Ziffer derjenigen dieser Bewilligungen, welche hierauf Anlaß zu gerichtlicher Verhandlung gaben. Sehr auffallend ist die geringe Zahl dieser Gattung von Verfügungen. — Die zwei letzten Spalten führen die Beschklagen auf und zwar die vorletzte diejenigen, die irgend eine Verfügung zur Folge hatten. Es sind, nach den Berichten, darunter zu verstehen Befehle und Verbote zur Verhinderung von Rechtsbeeinträchtigungen.

5. Criminalgerichtsbarkeit.

Diese Uebersicht, so sehr reichhaltig sie ist, bedarf weniger Erläuterungen. Dass sie nicht die Leistungen der seit 1852 eingeführten Geschworenengerichte aufnimmt, erklärt sich leicht aus der Umwälzung in der Organisation, welche Vergleichungen nicht wohl zulassen würde, und aus der Kürze der Dauer des Bestehens der Jury in diesem Gebiete, welche schlüssige Erfahrungen noch nicht darbietet, so sehr auch die neuesten Berichterstattungen nur Gutes auszeichnen.

²⁾ Der älteste obergerichtliche Jahresbericht von 1838 spricht auch wirklich von „Fallimentsbegehren“; und die Gesetze weisen den Bezirksgerichten diese zur Entscheidung zu.

Zimmerhin sind besonders beachtenswerth:

- 1) die zunehmende Zahl der Beteiligten aus dem weiblichen Geschlechte;
- 2) die verhältnismäig sehr geringe Zahl der beteiligten Cantonsfremden, welche auch mit dem wachsenden Verkehr nicht steigt;
- 3) das Ausbleiben einer Zunahme im Verhältniss der jugendlichen Verbrecher, welche überall sonst erheblich steigt;
- 4) das Sprunghafte in dem Verhältniss der Rückfälligen;
- 5) die grosse Zahl der Verurtheilungen.

Zu bedauern ist, daß die früher gegebenen Nachweisungen über die Überweisungsmittel (Zeugen-, Geständniß, Anzeichen) in den späteren Berichten fehlen.

Hinsichtlich der Strafen ist zu bemerken, daß die Zuchthausstrafe regelmäig Absonderung, Ketten und lebenslängliche Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie bei Nicht-Cantonsbürgern Verweisung zur Folge hat, und nicht unter ein Jahr fällt, noch über 20 Jahr steigt, Arbeitshaus hingegen zwischen 2 Monaten und 8 Jahren aufgelegt wird, Erleichterung in der Verpflegung, Freiheit von Ketten und nur zeitweilige, kurze Entziehung der Ehrenrechte herbeiführt; Gefängnis dagegen bei Zahlungsfähigkeit in Wahl von Arbeit und Kost, Kleidung und Lager frei ist, und die Strafe zwischen 14 Tag und 2 Jahren wechselt. — Die Beweisung ist hier unter den Zusatzstrafen aufgeführt, weil sie meist als solche eintritt. Die Ziffer umfaßt aber auch die Fälle, wo Verweisung sonst eintrat.

Die letzten Spalten enthielten in einzelnen Berichten auch Mittheilungen darüber, wiefern die Aenderungen der weitergezogenen Sprüche Art oder Maß der erinstanzlichen Verfügungen berührten. Die späteren Berichte haben darauf verzichtet, dies zu unterscheiden.

Im Allgemeinen wäre zu wünschen, daß die sämmtlichen Berichte demjenigen des Jahres 1844 entsprächen, welcher für manche wesentliche Besserung die Bahn hätte brechen können. Möchte nun, da seit der Einführung der Geschworenen die Strafjustiz sich bedeutend centralisiert hat und so die Ergründung der einzelnen Thatumstände in den Untersuchungen um ein Wesentliches erleichtert worden, auch die Statistik ihren Gewinn davon tragen und ein durchdachtes, auf einfache Grundlagen gebautes System den neuen Tafeln zu Grunde gelegt werden, bei welchen gleichmäßig die Ergebnisse auswärtiger Untersuchungen benutzt und die Eigenthümlichkeiten der Localität beachtet würden.

In der Tabelle 5 befinden sich manche kleine Differenzen, theilweise nur scheinbare, theilweise wirkliche. Scheinbar sind die-

jenigen zwischen den Ergebnissen der Fächer 1 und 2 einseits und 3 und 4 anderseits. Sie lösen sich aber, sobald man erwägt, daß die ersten Fächer Personen, das Fach 3 Fälle und das Fach 4 Strafarten zusammenzählen, von welch letztern zuweilen mehrere cumulirt werden. Scheinbar ist ferner die Differenz im Jahr 1848 zwischen Fach 1 und 2, indem in Fach 2 Einer weggelassen ist, weil er nicht sowohl beurtheilt, sondern mit einem Restitutionsbegehren abgewiesen ward, und im Jahr 1838, weil Einer vor dem Urtheil starb; ebenso die Differenzen in dem Fach 5 beim Jahr 1846, weil ein spät im Jahr appellirter Fall nicht mehr beurtheilt werden konnte, und bei den Jahren 1842 und 1840, weil die Appellation noch vor dem Entscheid zurückgezogen worden war. Wirkliche Differenzen ergeben sich dagegen und bleiben unlösbar in den Tabellen der Jahre 1843, 1844 und 1849.

6. Strafanstalt.

Die Landesstrafanstalt von Thurgau ist in Tobel. Früher hatte der Stand, wie andere Mittstände der nordöstlichen Schweiz, einen Vertrag mit dem Grafen Kastel zur Unterbringung der Verbrecher in der Anstalt zu Dischingen. Mit dem Heimfall der Johanniter Comthurei Tobel an den Stand, der reichsten an Naturalgefällen in der Schweiz, ward die Dekonomie zu Aufnahme von Sträflingen eingerichtet und nach manchen Versuchen im Jahr 1836 und noch vollständiger durch Gesetz vom 26. December 1844 geregelt. Diesem zufolge besteht sie aus den zwei Hauptabtheilungen, des Zucht- und des Arbeitshauses und es waren außer den Büchtlingen und den gerichtlich zur Arbeitshausstrafe Verurtheilten darin noch aufzunehmende Liederliche und Arbeitsscheue (seither in die Zwangsarbeitsanstalt Gewiesene) und Untersuchungsgefangene nach vollendeter strafrichtlicher Untersuchung, „wenn eine beförderliche Beurtheilung nicht zu erwarten steht oder der Proces zwischen der ersten und zweiten Instanz schwebt.“ Darum ist die Bevölkerung nicht ausschließlich aus den in Tab. 5 aufgezählten Individuen gebildet, sondern diese sind nur ein Theil derselben. Abgenommen hat die Zahl zunächst durch die Gründung der Zwangsarbeitsanstalt von Kalchrain.

Von selbständiger Bedeutung ist die Abtheilung der Beschäftigung. Die Bevölkerung ist eine überwiegend ländliche und daher leicht zu begreifen, daß früher die Anstalt vorzüglich Landarbeit betreiben ließ. Später, sowohl wegen Kostspieligkeit der Aufsicht als wegen deren verhältnismäßig geringem Werth, ward sie aufgegeben und mit Hausarbeit vertauscht und nur ausnahmsweise Feldarbeit aus Sanitätsrücksicht Einzelnen (Ernte ausgenommen höchstens 12) gestattet, so daß gegenwärtig die Beschäftigung vorwiegend Handarbeit (Weberei, Schusterei, Strohflechten) und für

Weiber Spinnen, Nähen, Stricken, Waschen, ausnahmsweise Gemüsebau, ist. Erst in den letzten zwei Jahren sind die Einzelheiten über die Ergebnisse dieser Arbeit gleichmäßig einlässlich, so daß eine Uebersicht, wie wir sie gewünscht hätten, auf längere Jahre zurück, unmöglich ist. Wir müssen uns daher auf Feststellung von Einnahme und Ausgabe sowie daherriger Saldi beschränken.

Auch in andern Beziehungen sind die Mittheilungen sehr ungleichartig. Die Disciplinmittel und Strafgründe sind nur unregelmäßig gemeldet, ebenso das Ergebnis hinsichtlich der abverdienten Vergutung an Schadensersatz, lauter Punkte von großem Interesse. Es wäre sehr zu wünschen, daß derartige Rubriken in den Amtsberichten festgehalten würden.

7. Obergericht.

Die Tafeln des Obergerichtes sind die Einzigen, welche die vorgekommenen Civilfälle nach den Fächern, denen sie angehören, aussonderten. Da natürlich dies immer nur ein kleiner Theil aller ist, so gewinnt damit die Statistik nicht viel, und noch weniger darum, weil auch in diesen Berichten durchaus folgewidrig, das einmal die Forderungsflagen nur ganz im Allgemeinen, ein anderes Mal sorgfältig specialisiert auftreten, ebenso die dem Personenrecht angehörigen Klagen.

Zu beachten ist, daß während die erste Abtheilung dieser Tafel blos die Civiljudicatur berührt, die zweite das Verhältniß auch zu andern Gerichten umfaßt.

8. Justiz-(Recurs) Commission.

Diese Commission übt die Aufsichtspflicht des Obergerichts über die ersten Instanzen, sowohl die strafrechtlichen als die andern.

Von der erstern ist hier nichts aufzunehmen. Durch die Einführung des Geschworenengerichts haben dieselben ihr hauptsächliches Interesse verloren.

Neber die letztern wird die Aufsicht gehandhabt theils in Folge eingegangener Beschwerden, theils auf die von den betreffenden Instanzen selbst an die Commission eingehenden Einfragen, theils endlich auf selbständige von der Commission anlässlich gemachte Wahrnehmungen.

Die zweite Art von Wirksamkeit ist hier außer Acht gelassen, da sie in den Berichten ganz ungleichmäßig berücksichtigt ist und darum Vollständigkeit in die Uebersicht zu bringen nicht möglich war.

Hinsichtlich der erstern und der letztern Thätigkeit sind die Mittheilungen ziemlich vollständig bis auf 1840 zurück.

Unter den Beschwerden über die Bezirksgerichtspräsidenten sind

in den früheren Berichten namentlich solche über erlassene oder verweigerte Befehle oder Verbote hervorgehoben. In den späteren geschieht dies nicht mehr.

Unter den Beschwerden gegen die Friedensrichter hinsichtlich des Rechtstriels sind in den letzten drei Jahren auch aufgenommen diejenigen hinsichtlich des Ueberschlagsverfahrens, das in ihren Händen liegt.

9. Zahl der Angeklagten nach den 8 Bezirken.

Diese Uebersicht ergibt uns die Zahl der Angeklagten eines jeden Jahres, wie sie sich auf die einzelnen Bezirke des Cantons verteilen, deren Bevölkerung beigefügt ist, um das Verhältniß dieser Zahl zu den Einwohnern darzustellen. Aus den 17 aufgeführten Jahren sind je die höchsten und die niedersten Ziffern weggenommen und der Rest mit 15 getheilt.

I. Vermöndschafsstverwaltung.

		Bürofiflag. Beauftragte.	Bemögen.	Bürofiflag.	Bürofiflag.	Gericthlich Bevogtete.	Bemögen.	Bürofiflag.	Rüeffiflag.	Rechnungsaahmen überhaupt.
1853	1930	fr. 2861724	fr. 77736	fr. 21458	457	fr. 1316937	fr. 43337	fr. 26172	552	
1852	1810	3105789	79753	15696	396	860506	13214	14281	592	
1851	1726	fl. 1342364	fl. 15283	fl. 10472	358	fl. 428561	fl. 1906	fl. 6137	518	
1850	1697	1281854	34078	7740	331	391433	5102	8100	542	
1849	1417	1221541	17685	9692	234	334031	762	6887	265	
1848	1615	1311359	42852	3301	236	270372	2511	3576	367	
1847	1509	1344386	10894	5137	219	256268	1115	5862	165	
1846	1491	1412163	21964	3513	178	238504	1819	4154	344	
1845	1621	1384726	18242	5335	186	265386	3119	4741	273	
1844	1580	1408313	19099	2963	174	275876	6179	2956	?	
1843	1510	1267377	20252	5020	173	225099	1302	3090	352	
1842	1483	1241598	.	.	115	179527	.	.	.	
1841	1534	1278299	.	.	94	152169	.	.	.	
1840	1451	1114661	.	.	138	222560	.	.	506	
1839	1430	1133226	.	.	170	206986	.	.	423	
1838	1432	1157375	.	.	159	212117	.	.	522	
1837	1585	1047761	.	.	139	171941	.	.	277	

2. Notarialische Geschäfte.

	Handänderungen.	Betrag.	Ehrenurkunden überhaupt.	Betrag.	Vieh- ver- schreib- ungen.	Betrag.	Festamente. (neudeponirte.)	Inventuren.	Erbtheilungen.	Contracteinträge.
1851	5685	fl. 2756594	5305	fl. 3929812	461 191	fl. 37170	?	.	97 44	
1850	4202	2774541	2950	2495502	532 237	51689	49	119	78 51	
1849	3751	2348496	2782	2473623	706 236	58444	47	112	77 30	
1848	4316	2251460	2730	2047226	528 224	55759	45	167	100 40	
1847	5000	2477514	2919	1986986	597 233	51907	63	148	72 51	
1846	4989	2549935	3385	2389618	674 272	56585	56	128	67 34	
1845	4834	2673280	3292	2653990	404 230	44761	51	165	99 36	
1844	4838	2922618	3279	2998275	421 248	52610	53	168	85 27	
1843	6286	2446734	3163	2530419	343 154	37198	39	158	85 41	
1842	4472	2276732	2840	2055680	274 111	24433	54	121	72 36	
1841	3870	1776400	2517	1698279	243 129	20670	39	132	85 27	
1840	4831	2310420	2754	1789838	255 70	66023	31	86	54 29	
1839	5857	2876239	3015	2194009	229 49	16608	49	94	50 16	
1838	5208	2637141	2487	1888291	282 63	23925	59	95	49 27	
1837	5222	2205160	2693	1322088	297 68	23148	63	93	52 29	

1. Wohl ein Fehler des Jahresberichtes, S. 73.

3. Vermittleramtliche Thätigkeit.

A. Richterliche Fälle.				B. Schuldabrechnungsdarstellung.			
	Gewiesene	Verzeigte.	Unerledigte.		Forderungs- summen.	Niedere Botte.	Berfeis- gerungs- ergebnis Gollerlös.
1853 3031	1754 276	388	.	32 115	8 25051 fr. 3974305	22687 3061	8708 83 252 144
1852 3204	1846 288	410	.	38 131	4 24610 fr. 4221219	22282 2819	8203 71 247 122
1851 3137	1738 309	423	.	41 76	7 22956 fl. 1904889	20558 2383	7328 79 212 116
1850 3114	1852 293	413 105	27 129	4 22700	2166717 27525	?	8367 5315 137 182 118
1849 3064	1688 246	436 505	31 161	1 26933	2572925 38634	2925 14244 5531	273 313 221 103 431
1848 3200	1879 303	431 464	31 92	2 33049	2623384 45720	3088 17293 6929	284 432 308 121 619
1847 2913	1737 253	367 384	34 138	5 26555	2344938 37338	2592 14454 5677	239 238 188 130 296
1846 3430	2164 260	384 427	40 155	4 27457	1189256 37754	2826 13093 4827	139 179 194 95 218
1845 3241	2133 228	348 383	43 106	2 26452	1908031 35514	2631 12769 4228	223 156 96 100 152
1844 3574	2144 287	425 506	63 146	15 25945	1765507 34904	2863 12545 4576	181 147 83 81 149
1843 3685	2288 240	351 523	52 227	4 23566	1453383 31202	2693 14416 3929	180 112 83 83 134
1842 3362	2001 174	396 521	59 222	3 22448	1359601 19986	2364 10845 3537	185 137 37 . .
1841 3551	2211 .	344 662	43 250	6 23241	1567678 .	2453 10346 3545	185 140 ? . . .
1840 3188	1940 .	335 534	59 286	9 21629	1473905 .	2288 9536 32221	110 . 97 . . .
1839 3393	2073 .	350 559	74 264	19590 1246216	. .	2046 8060 2529	94 . 61 . . .
1838 3057	1787 .	78 484	330 347	17589 2416881	. .	1980 7454 2146	67 . 76 . . .
1837 3109	1759 2	26 581	343 393	16440 858000	. .	1855 5742 1740	42 . 60 . . .

4. Berichtsgerichtliche Schäftigkeit.

Sitzungstage.	Summarische Zustände der Berichtsgerichte der präsidirten.											
	Beurtheilte Fälle.			Civilfälle.			Matrimonialfälle.			Paternitätsfälle.		
1853	282	738	356	58	142	182	635	211	135	26	3	2
1852	310	880	477	55	173	175	707	275	144	19	1	4
1851	303	727	374	49	163	141	603	235	120	11	3	3
1850	302	830	502	41	163	124	609	288	118	5	4	2
1849	289	659	391	.	139	129	529	227	116	7	3	6
1848	283	571	324	.	111	136	466	207	127	3	3	5
1847	264	770	481	.	118	171	588	248	93	5	4	1
1846	278	1050	371	.	137	177	692	222	78	2	2	2
1845	285	993	412	.	128	146	660	242	97	5	3	1
1844	282	845	385	.	112	146	663	204	96	7	2	2
1843	266	902	342	.	135	174	633	189	71	8	1	4
1842	264	849	338	.	158	163	632	188	62	3	3	3
1841	256	797	300	.	146	137	578	180	88	11	3	3
1840	254	812	335	.	125	110	581	223	81	4	4	4
1839	269	801	345	.	110	144	540	235	100	5	1	1
1838	218	681	292	.	111	116	473	182	92	13	5	7
1837	228	754	331	.	132	84	542	212	102	8	7	7
					49	10	7	7	15	9	13	9
					7	7	13	9	14	23	16	12
					7	7	9	9	12	26	6	6

1) Der Bericht von 1843 sagt (offenbar falsch) recurrit 71, appellirt 8.

5. Amtsthätigkeit des Criminalgerichts.

		Eigentümige.		1. Beteiligte.		2. Erfolg der Untersuchung.		3. Arten der definitiv hertheilten Straffälle.		4. Strafen.		5. Verhältniß zur zweiten Instanz.						
		Männer.	Frauen.	Büfeier.	Gantonsfremde.	unter 20 Jahren.	20 - 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 - 70	70 - 90	90 - 100	100 - 120	a. Directe.	b. Zusatzstrafen.	a. Appellationsseiten des	b. Erfolgsfolg der Appellation.
1852	28	61	27	59	29	11	30	21	15	11	.	.	61	12	.	7	69	
1851	40	97	24	104	17	2	41	41	27	6	4	.	74	7	.	9	105	2
1850	44	99	15	92	22	1	35	39	25	10	4	.	70	23	.	6	85	.
1849	33	97	13	95	15	10	39	20	27	9	5	.	61	13	2	4	93	2
1848	34	103	17	97	23	7	35	33	28	10	5	2	60	9	.	6	104	1
1847	37	160	24	164	20	19	47	53	39	19	5	2	104	16	.	8	160	1
1846	34	104	16	99	21	9	45	29	24	7	4	2	64	9	3	9	99	3
1845	64	101	17	97	21	7	38	36	23	10	4	.	76	27	.	13	78	1
1844	39	153	21	157	18	13	46	53	43	12	6	.	147	14	.	16	155	3
1843	41	116	18	109	25	8	38	40	29	13	6	.	91	5	.	3	126	1
1842	40	104	11	94	21	11	30	33	23	14	3	1	78	8	.	3	104	2
1841	36	81	5	67	19	8	28	29	13	6	2	.	49	.	.	3	83	.
1840	42	146	7	131	22	131	9	4	7	133	2
1839	41	73	21	79	15	7	31	27	16	7	6	.	69	6	1	3	84	1
1838	48	97	13	99	11	13	35	36	17	5	3	1	75	4	7	3	94	4

6. Kantonal-Strafanstalt in Zofel.

Herkunft.	Bekenntniss.	Alter.	Beschäftigungen.	Aktivsaldo.		Defonome. 4.	
				Männer.	Weiber.	Ges. schlecht.	Passivsaldo.
1853	173	142	23	8	·	21	19
1852	176	136	32	8	·	22	55
1851	194	157	25	12	4	13	13
1850	189	161	20	8	111	78	6
1849	270	239	22	9	191	79	23
1848	204	176	18	10	142	62	12
1847	260	218	31	11	179	84	15
1846	193	161	23	9	122	71	5
1845	201	165	25	11	134	67	8
1844	188 ¹	155	24	10	121	67	10
1843	160	131	15	14	114	46	8
1842	1542	124	17	12	95	60	9
1841	107	80	19	8	77	30	3
1840	105	85	14	6	74	31	5
1839	117	103	10	4	93	24	2
darüber.				·	·	·	·
unter 60.				·	·	·	·
unter 50.				·	·	·	·
unter 40.				·	·	·	·
unter 30.				·	·	·	·
unter 20.				·	·	·	·
Katholiken u. A.				·	·	·	·
Evangelische.				·	·	·	·
Ausländer.				·	·	·	·
Schweizer.				·	·	·	·
Cantonsbürger.				·	·	·	·
Totalbevölkerung.				·	·	·	·

1. Die Zahl schwankt zwischen 188 und 189.

2. „ „ 153 und 156.

3. Im Jahr 1845 widersprechen sich die Zahl der Männer (146) und die Zahl der Frauen (138).

4. Die Differenzen in der ersten Reihe des Saldo ergeben sich aus den nicht aufgeführten Kreuzerubtraktionen.

**7. Geschäftsthätigkeit
des
Obergerichts.**

**8. Thätigkeit der
obergerichtlichen
Justiz-(Recurs)-
Commission.**

	I. Civilsachen.										II. Verhältnis zur ersten Instanz überhaupt.						Aufsicht über					
	A. Haupturtheile.					B. Zwischen- urtheile.					Appella- tionen.			Re- cuse.			Bezirks- gerichts- präsident		Friedens- richter.			
	Bürgerrecht und Familiengericht.	Erbrecht.	Eigentum.	Gevolten und Realläden.	Brandrecht	Forderungen.	Haftungsrecht.	Gemeinschaftsrecht.	Gesamtheit.	Zugewindestein.	Unvollständigkeitserklärung.	Strafeinführung.	bestätigt.	abgeändert — ganz. theilweise	bestätigt.	abgeändert.						
1853	16	7	4	6	.	52	.	5	5	2	2	1	59	30	10	15	8	5	23	10	6	6
1852	6	4	9	5	2	46	2	4	2	1	1	2	51	24	11	8	12	2	24	6	.	18
1851	7	12	7	10	1	44	.	7	1	3	1	1	46	36	13	1	3	8	33	12	.	25
1850	10	7	3	4	2	34	4	4	4	.	2	3	42	24	6	1	.	5	25	7	1	41
1849	3	.	7	3	2	49	7	4	6	1	6	.	11	25	13	1	1	6	32	4	6	23
1848	5	.	7	8	4	23	4	1	9	.	6	1	32	13	13	1	.	4	29	11	2	24
1847	6	2	4	8	1	28	13	4	8	2	6	.	32	29	9	1	1	1	27	11	1	21
1846	5	1	3	9	.	31	3	4	4	1	4	.	36	23	6	1	1	1	31	11	.	16
1845	4	2	8	5	1	30	4	1	3	2	2	.	29	18	17	2	1	2	10	2	.	16
1844	2	2	5	8	1	32	7	3	7	1	2	1	58	13	9	1	4	5	22	10	3	20
1843	2	5	5	7	.	15	2	1	7	.	2	17	7	13	1	1	9	18	2	.	40	
1842	.	6	8	6	8	18	9	1	10	.	1	26	11	13	2	1	1	10	6	.	29	
1841	1	4	3	9	2	14	10	3	6	.	.	30	9	6	.	2	.	18	4	.	28	
1840	3	5	6	13	2	16	13	4	13	.	.	25	21	12	.	1	16	7	.	31	.	13
1839	4	5	4	5	.	20	25	1	7	.	.	33	20	8	.	2
1838	8	3	5	9	1	16	22	1	5	2	.	32	23	7	3	5

**9. Zahl der Angeklagten, nach den Bezirken
des Cantons.**

Die 8 Bezirke.	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	Durchs chnitt $\frac{1}{15}$	Bez. völkerungs- zahl von 1850.
	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853		
Arbon . . .	8	10	14	15	11	1	4	23	15	6	14	9	9	10	15	11	12	10	10940
Bischofszell . .	.	4	11	15	11	7	8	10	5	9	14	12	10	20	30	7	10	10	10451
Dießenhofen . .	1	2	2	3	4	1	3	20	4	1	6	1	3	3	1	3	1	2	3785
Frauenfeld . .	.	9	14	11	10	6	14	15	15	9	21	14	10	15	5	3	8	10	12354
Gottlieben . .	6	12	2	34	12	7	16	18	11	9	16	22	19	10	13	14	8	12	12964
Steckborn . .	8	22	10	17	5	11	8	9	14	16	32	9	14	8	12	6	4	11	14312
Lobel . .	4	22	12	24	9	33	44	46	25	24	38	26	22	13	13	1	12	21	14961
Weinfelden . .	18	18	14	12	5	28	12	16	8	25	23	4	8	14	15	14	7	13	12411